

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 216/07 B

L 3 U 28/01 (LSG Hamburg)
26 U 181/90 (SG Hamburg)

.....

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Druck und Papierverarbeitung,
Rheinstraße 6-8, 65185 Wiesbaden,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. Dezember 2007 durch den
Vorsitzenden Richter **S t e e g e** sowie die Richter **K r u s c h i n s k y** und
Dr. **B e c k e r**
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Hamburg vom 22. Mai 2007 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die gegen die Nichtzulassung der Revision im angefochtenen Urteil des Landessozialgerichts (LSG) gerichtete, auf die Zulassungsgründe der Divergenz und des Verfahrensmangels gestützte Beschwerde ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten Form. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfordern diese Vorschriften, dass der Zulassungsgrund schlüssig dargetan wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 34, 47 und 58; vgl hierzu auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl 2005, IX, RdNr 177 und 179 mwN). Daran mangelt es hier.
- 2 Eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG ist für eine Zulassung der Revision nur dann ausreichend begründet, wenn schlüssig erklärt wird, mit welchem genau bestimmten entscheidungserheblichen Rechtssatz das angegriffene Urteil des LSG von welcher genau bestimmten rechtlichen Aussage des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 21, 29 und 54). Dazu genügt es nicht, die Unrichtigkeit der Entscheidung betreffend den Einzelfall darzutun. Entscheidend ist vielmehr die Darlegung der Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen, in der abstrakten Aussage (BSG ua Beschlüsse vom 10. Dezember 1997 - 2 BU 249/97 - sowie vom 30. Juni 1999 - B 2 U 140/98 B -; Krasney/Udsching, aaO, RdNr 196 mwN). Diese Voraussetzungen hat die Klägerin nicht iS des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG dargelegt.
- 3 Die Klägerin macht geltend, das LSG sei mit seiner Entscheidung von dem Urteil des BSG vom 30. Juni 2006 - B 2 U 5/05 R - abgewichen. Die Klägerin hat es indes bereits versäumt, dem angefochtenen Urteil und dem bezogenen Urteil des BSG abstrakte Rechtssätze zu entnehmen und gegenüberzustellen. Soweit sie dem angefochtenen Urteil die Aussage zuschreibt, "dass eine toxische Enzephalopathie bei der Klägerin schon deshalb nicht vorliegen könne, weil der Krankheitsverlauf gegen das Vorliegen einer Enzephalopathie spreche", handelt es sich nicht um einen Rechtssatz. Zudem ist diese Aussage einzelfallbezogen und schon deshalb nicht abstrakt iS der og Grundsätze. Demgegenüber gibt die Klägerin das Urteil des BSG vom 27. Juni 2006 (aaO) ausführlich wieder, ohne jedoch überhaupt den Versuch der Herausarbeitung eines abstrakten Rechtssatzes zu unternehmen.
- 4 Soweit die Klägerin Mängel des landessozialgerichtlichen Verfahrens rügt, ist die Beschwerde ebenfalls nicht zulässig. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen)



nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.

- 5 Hinsichtlich der von der Klägerin behaupteten Verletzung des § 103 SGG hat sie zwar einen berücksichtigungsfähigen Beweisantrag bezeichnet, aber nicht dargestellt, dass das LSG diesem Antrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt sei. Ohne hinreichende Begründung ist des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG bedeutet hier, dass die Revision zuzulassen ist, wenn das LSG sich hätte gedrängt fühlen müssen, den beantragten Beweis zu erheben (BSG SozR 1500 § 160 Nr 5, 49). Zur Begründung eines solchen Verfahrensfehlers ist die schlüssige Darlegung des Beschwerdeführers erforderlich, inwiefern nach den dem LSG vorliegenden Beweismitteln, insbesondere den im Verwaltungsverfahren und gerichtlichen Verfahren eingeholten Gutachten, Fragen zum tatsächlichen und medizinischen Sachverhalt aus der rechtlichen Sicht des LSG erkennbar offen geblieben sind und damit zu einer weiteren Aufklärung des Sachverhalts zwingende Veranlassung bestanden hat (stRspr des Senats, s ua Beschluss vom 14. Dezember 1999 - B 2 U 311/99 B - mwN) und die so zu ermittelnden - medizinischen - Tatsachen nach der Rechtsauffassung des LSG entscheidungserheblich sind. Daran mangelt es hier, denn die Klägerin legt nur dar, warum aus ihrer Sicht eine weitere Beweiserhebung angezeigt wäre.
- 6 Auch die von der Klägerin als Verfahrensmangel geltend gemachte Verletzung der Grundsätze der freien richterlichen Beweiswürdigung führt nicht zur Zulassung der Revision. Nach der eingangs zitierten Vorschrift des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG nicht gestützt werden.
- 7 Schließlich führt auch die von der Klägerin erhobene Rüge der sog überlangen Verfahrensdauer nicht zur Zulassung der Revision. Einen Verfahrensfehler, auf dem das angefochtene Urteil beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) hat die Klägerin damit nicht bezeichnet, denn sie legt nicht dar, dass und in welcher Weise die Dauer des Verfahrens die Entscheidung des LSG beeinflusst hat. Eine von den Voraussetzungen des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG losgelöste Rüge der Verletzung des Art 6 Abs 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention ist im Rahmen der Nichtzulassungsbeschwerde unzulässig. Der Auffassung des 4. Senats des BSG (Beschluss vom 13. Dezember 2005 - B 4 RA 220/04 B - SozR 4-1500 § 160a Nr 11), auf die sich die Klägerin beruft, kann nicht gefolgt werden, da dadurch die Nichtzulassungsbeschwerde in unzulässiger Weise zu einem außerordentlichen Rechtsbehelf der Untätigkeitsfolgenbeschwerde umgestaltet würde (Beschluss des erkennenden Senats vom 4. September 2007 - B 2 U 308/06 B - zur Veröffentlichung in SozR vorgesehen). Die Anrufung des Großen Senats des BSG wegen der mit dem 4. Senat bestehenden Divergenz ist nicht geboten, weil die Auffassung des 4. Senats aufgrund späterer Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sowie des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ohnehin überholt ist (BSG Beschluss vom 4. September 2007, aaO mwN).



- 8 Die Beschwerde ist daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)